

12. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.08.2016 (GVObI. Schl.-H. 2016 S. 788), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der z.Z. geltenden Fassung sowie der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569) sowie des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg vom 01.06.2012 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom _____ die 12. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Norderstedt erlassen:

§ 1 Ergänzung § 12 unter Punkt 8

§12 (Inhalt und Zustand der Rest-, Bioabfall- und Papierbehälter) erhält folgende Fassung:

8. Die Abfallbehälter und deren Inhalte sind durch die/den Anschlusspflichtige/n gegen Festfrieren zu schützen. Am Standplatz festgefrorene Abfallbehälter oder solche, deren Inhalt festgefroren ist, werden nicht entleert. Bei diesen oder anderen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abholung, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streik oder höherer Gewalt hat die/der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung gegenüber der Stadt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 12. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Norderstedt, den _____

STADT NORDERSTEDT
gez.

Grote
Oberbürgermeister